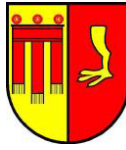


**Gemeinde Deizisau
Landkreis Esslingen**



Auf Grund der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in seiner derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer derzeit geltenden Fassung erlässt die

Gemeinde Deizisau folgende

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich, siehe Anlage 1 ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

Im räumlichen Geltungsbereich des § 2 steht der Gemeinde Deizisau ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich bestimmt sich nach der Abgrenzungsplan der Gemeinde Deizisau vom 26.11.2019, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage 1).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flst. Nr. 77, Flst. Nr. 78, Flst. Nr. 79, Flst. Nr. 80, Flst. Nr. 81, Flst. Nr. 82, Flst. Nr. 84, Flst. Nr. 99, Flst. Nr. 104, Flst. Nr. 112, Flst. Nr. 114, Flst. Nr. 114/1, Flst. Nr. 116, Flst. Nr.117

§ 3 In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der o.g. Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach o.g. Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der o.g. Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Deizisau, den 10.12.2019

Thomas Matrohs
Bürgermeister

